

Allgemeinverfügung zur Festlegung eines Sperrgebietes zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit

Nach amtlicher Feststellung der Blauzungenkrankheit (Bluetongue disease - BT) verursacht durch ein Virus vom Serotyp 8 (BTV-8) in einem Betrieb in der Gemeinde Ottersweier im Landkreis Rastatt und öffentlicher Bekanntmachung des Seuchenausbruchs durch das Landratsamt des Landkreises Rastatt erlässt der Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt als hierfür zuständige Behörde folgende

Allgemeinverfügung

1. Das gesamte Gebiet der Stadt Darmstadt wird zum Sperrgebiet bezüglich der Blauzungenkrankheit erklärt.
2. Für das Sperrgebiet wird Folgendes angeordnet:
 - 2.1. Wer empfängliche Tiere hält, hat die Haltung und den Standort der Tiere (Stall, Weide, Triebweg) unverzüglich dem Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Darmstadt, Bürger- und Ordnungsamt, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz als zuständiger Behörde anzuzeigen.
 - 2.2. Das Verbringen von empfänglichen Tieren, Embryonen, Samen und Eizellen aus dem Sperrgebiet ist verboten, soweit die zuständige Behörde keine Ausnahme zulässt.
3. Die sofortige Vollziehung der in der Nr. 1 und Nr. 2.1 getroffenen Regelungen wird angeordnet.
4. Die Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben.

Sachverhalt

Im Rahmen des BT-Monitorings hat das Staatliche Tierärztliche Untersuchungsamt Aulendorf - Diagnostikzentrum bei einem Rind aus einem Betrieb in Ottersweier im Landkreis Rastatt am 05.12.2018 ein nicht sicher negatives Laborergebnis bezüglich BTV-8 festgestellt. Das Rind hatte keine Krankheitsanzeichen gezeigt. Abklärungsuntersuchungen im Friedrich-Loeffler Institut, dem Nationalen Referenzlabor für Blauzungenkrankheit, erbrachten ein positives Laborergebnis. Nachproben von Rindern aus dem betroffenen Betrieb haben zudem weitere BTV-8 Nachweise erbracht. Nach amtlicher Feststellung des Ausbruchs der Blauzungenkrankheit in diesem Betrieb hat der Landkreis Rastatt am 13. Dezember 2018 den Ausbruch der Blauzungenkrankheit öffentlich bekanntgegeben.

Die BT ist eine virusbedingte, meist akut verlaufende Krankheit der Schafe und Rinder. Daneben sind auch Ziegen, Neuweltkameliden und Wildwiederkäuer für die BT empfänglich. Sowohl das EU-Recht als auch das nationale Recht zur Bekämpfung der Blauzungenerkrankung definiert als empfängliche Tiere alle Wiederkäuer. Der Erreger der Blauzungenerkrankung ist für den Menschen nicht gefährlich.

Die Krankheit wird durch Stechmücken der Gattung Culicoides (= Gnitzen) übertragen. Daher tritt die BT saisonal verstärkt in der warmen Jahreszeit bei feuchtwarmem Wetter auf. Gnitzen stechen Tiere vor allem im offenen Gelände in der Zeit zwischen Abend- und Morgendämmerung. Eine Behandlung der Tiere zum Schutz vor diesen Vektoren kann mit Hilfe sog. Repellentien erfolgen, verhindert Infektionen jedoch nicht sicher.

In Frankreich werden seit 2016 immer wieder Fälle der BTV-8, vereinzelt auch BTV-4 festgestellt. In diesem Jahr waren bis zum 4. Dezember bereits 666 Fälle bekannt. Auch andere europäische Länder wie Italien, Griechenland, Spanien, Portugal, Zypern und die Türkei melden Ausbrüche der BT, verursacht durch unterschiedliche Serotypen. In der Schweiz wurde seit September 2018 in 60 Betrieben BTV-8 bei Rindern und Schafen nachgewiesen. Es handelte sich um 17 klinische Verdachtsfälle sowie um 43 Betriebe, die im Rahmen des jährlichen Untersuchungsprogramms auffällig wurden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach deren Bekanntgabe beim Oberbürgermeister der Wissenschaftsstadt Widerspruch erhoben werden.

14.12.2018

gez.
Dr. Karin Jung
Veterinärdirektorin

Hinweise

- 1. Nach § 41 Absatz 4 Satz 2 HVwVfG wird darauf hingewiesen, dass die Allgemeinverfügung und ihre Begründung von jedermann, der als rechtlich Betroffener der Verfügung in Betracht kommt, während der Dienstzeiten beim Bürger- und Ordnungsamt, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt eingesehen werden kann.**
2. Krankheitsanzeichen, die einen Ausbruch der Blauzungenerkrankung befürchten lassen, sind unverzüglich bei der zuständigen Behörde anzuzeigen. Bezüglich der Krankheitsanzeichen wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Erkrankung ist insbesondere durch eine Entzündung der Schleimhäute (Lippen, Maulschleimhäute, Euter und Zitzen), Gefäßstauungen, Schwellungen und Blutungen gekennzeichnet. Meist erkranken Schafe schwerer als Rinder und Ziegen. Erste Anzeichen einer akuten Erkrankung sind erhöhte Körpertemperatur, Apathie und Absonderung von der Herde. Bald nach dem Anstieg der Körpertemperatur schwellen die geröteten Maulschleimhäute an. Es kommt zu vermehrtem Speichelfluss und Schaumbildung vor dem Maul. Die Zunge schwillt an und kann aus dem Maul hängen. An den Klauen rötet sich der Kronsaum und schmerzt. Die Schafe können lahmen und bei trächtigen Tieren kann die Krankheit zum Abort führen. Die klinischen Symptome bei Rindern sind Entzündungen der Schleimhäute im Bereich der Augenlider, der Maulhöhle, der Zitzenhaut und Genitalien. Zudem treten Ablösungen von Schleimhäuten im Bereich der Zunge und des Mauls sowie Blasen am Kronsaum auf. Diese klinischen Erscheinungen ähneln somit Symptomen der Maul- und Klauenseuche.

3. Innerhalb derselben Restriktionszone ist der Handel mit empfänglichen Tieren gemäß Art. 7 der Verordnung (EG) Nr. 1266/2007 der KOM vom 26. Oktober 2007 mit Durchführungsvorschriften zur Richtlinie 2000/75/EG des Rates hinsichtlich der Bekämpfung, Überwachung und Beobachtung der Blauzungenkrankheit sowie deren Beschränkungen, die für Verbringungen bestimmter Tiere von für die Blauzungenkrankheit empfänglichen Arten gelten (VO (EG) 1266/2007) unter bestimmten Bedingungen möglich. Das gilt auch für das Verbringen empfänglicher Tiere in eine Restriktionszone für den selben BTV Serotyp in einem anderen Mitgliedsstaat der EU.
4. Auskünfte zu etwaigen Ausnahmen erteilt das Bürger- und Ordnungsamt, Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz, Rheinstraße 67, 64295 Darmstadt.
5. Vorsorglich wird darauf hingewiesen, dass vorsätzliche oder fahrlässige Verstöße gegen die Anordnungen dieser Allgemeinverfügung Ordnungswidrigkeiten darstellen, die mit einem Bußgeld geahndet werden können.

Der Oberbürgermeister der Stadt Darmstadt
 Bürger- und Ordnungsamt
 Abt. Veterinärwesen und Verbraucherschutz
 Rheinstraße 67 • 64295 Darmstadt
 Tel.: 06151-785885-0 • Fax: 06151-785885-17,
 E-mail: avv@darmstadt.de

Eingegangen bei der zuständigen
 Behörde am:

**Anzeige der Tierhaltung und des Standortes der für
 Blauzungenkrankheit empfängliche Tiere**
 (§ 6 BlauzungenV)

Betriebsname:
VVO-Nummer/Registriernummer des Betriebs:
Tierhalter (Vor- und Zuname):
Straße und Hausnummer:
Postleitzahl und Ort:

Hiermit wird beim zuständigen Veterinäramt angezeigt:

Gehaltene Tierart	
Rind (Bison, Wasserbüffel etc.): <input type="checkbox"/> Schaf: <input type="checkbox"/> Ziege: <input type="checkbox"/> Gatterwild: <input type="checkbox"/> Zoowiederkäuer: <input type="checkbox"/>	
Anzahl der gehaltenen Tiere im Betrieb	
am (Datum):	<input type="text"/>
wurden insgesamt	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Rinder gehalten
wurden insgesamt	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Schafe gehalten
wurden insgesamt	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> Ziegen gehalten
wurden insgesamt	<input type="text"/> <input type="text"/> <input type="text"/> _____ gehalten
Die Tiere befinden sich an folgenden Standorten:	

<input type="checkbox"/> Standort 1:
VVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs:
Straße und Hausnummer oder Flurstück:
Postleitzahl und Ort:

- 2 -

<input type="checkbox"/> Standort 2:
VVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs:
Straße und Hausnummer oder Flurstück:
Postleitzahl und Ort:
<input type="checkbox"/> Standort 3:
VVO-Nummer/Registriernummer des Stalls/Betriebs:
Straße und Hausnummer oder Flurstück:
Postleitzahl und Ort:
Wanderschafherde
Aktueller Standort der Herde: _____
Die Herde ist auf folgender Strecke getrieben worden: _____ _____ _____ _____ _____

Ort, Datum, Unterschrift (Tierhalter)